

401.2

Schulzahnpflegereglement

vom 25. Juni 2018

In Kraft seit: 1. August 2018
(nachgeführt bis 1. Januar 2020)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Kollektive Prophylaxe	1
Art. 3 Schulbehörde	2
1. Schulzahnpflege	2
Art. 4 Jährliche Untersuchung / Gutscheinsystem	2
Art. 5 Behandlung	2
2. Finanzielle Bestimmungen	3
Art. 6 ¹ Behandlungskosten – Beitrag der Schule	3
Art. 7 Behandlungskosten ohne zusätzlichen Beitrag der Schule	4
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Art. 8 Inkrafttreten	4

Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Schulzahnpflegereglementes, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

Die Schulzahnpflege wird in der Primarschule Affoltern am Albis gemäss der kantonalen Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) vom 15. November 1965 (und späteren Änderungen) und dem kantonalen Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 durchgeführt.

Das Ziel der Schulzahnpflege besteht darin, durch Massnahmen zur Erhaltung einer gesunden Mundhöhle einen Beitrag an die Gesundheit der Kinder zu leisten.

Die Schulzahnpflege umfasst:

- die vorbeugenden Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schüler,
- die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schüler über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege,
- die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Schüler
- die Schaffung der Möglichkeit zur Behandlung des kranken Gebisses

Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle Kinder im Volksschulalter.

Art. 2 Kollektive Prophylaxe

Die Schulbehörde sorgt für die Durchführung der vorbeugenden Massnahmen. Sie lässt sich dabei von der Kantonalen Gesundheitsdirektion (Schul- und Jugendzahnpflege) beraten.

Unter vorbeugenden Massnahmen sind zu verstehen:

- Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Eltern von schulpflichtigen Kindern über Ernährung und Mundpflege.
- Regelmässige Zahnbürstübungen im Kindergarten und in der Schule. Diese Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz.
- Die kollektive Prophylaxe wird von ausgebildeten Schulzahnpflegeinstruktoren durchgeführt.

Ein Zwang zur Reinigung mit Fluoridpräparaten wird nicht ausgeübt. Eltern, die keine Fluoridanwendung bei ihren Kindern wünschen, teilen dies über die Lehrperson dem Schulzahnpflegeinstruktor mit.

Art. 3 Schulbehörde

¹Die Schulbehörde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Sie delegiert die entsprechenden Aufgaben an die Schulverwaltung und Fachpersonen.

²In Fachfragen sind die Zahnärzte oder die Kantonale Gesundheitsdirektion (Kantonszahnärztlicher Dienst) beizuziehen.

1. Schulzahnpflege

Art. 4 Jährliche Untersuchung / Gutscheinsystem

¹Die Primarschule Affoltern am Albis verwendet den kantonsweit einheitlichen Gutschein „Zürcher Schulzahnuntersuchung“. Daher hat die Schulbehörde mit der Zahnärzte-Gesellschaft SSO des Kantons Zürich eine Vereinbarung abgeschlossen.

²Die Eltern erhalten jeweils Anfangs Schuljahr einen Gutschein für die jährliche, obligatorische Untersuchung bei einem Zahnarzt ihrer Wahl. Der Gutschein ist bis Ende des laufenden Schuljahres gültig und muss bis dahin eingelöst werden.

³Die Untersuchung erfolgt durch einen frei wählbaren Zahnarzt, der den Gutschein akzeptiert und sich somit verpflichtet, die Richtlinien der neuen Zürcher Schulzahnuntersuchung einzuhalten.

⁴Die Primarschule Affoltern am Albis übernimmt die Kosten für die obligatorische jährliche Untersuchung (vom Kanton empfohlener Pauschalbetrag). Während der gesamten Primarschulzeit werden zusätzlich einmal die Kosten für ein Paar Bitewingröntgenbilder (gemäss Pauschale) übernommen.

⁵Die Rechnung für die Untersuchung wird in der Regel direkt vom Zahnarzt (zusammen mit dem Zahngutschein) an die Primarschule Affoltern am Albis gestellt. Wird die Rechnung von den Eltern bezahlt, können sie den Betrag unter Vorlage der Zahnarztrechnung und des Gutscheins zurückfordern. Es werden nur Rechnungen von Schweizer Zahnärzten akzeptiert und maximal die Kosten der gültigen Gutscheinpauschale übernommen.

Art. 5 Behandlung

¹Ist eine Behandlung notwendig, erfolgt sie in der Regel in der Zahnarztpraxis, in der die jährliche Untersuchung stattgefunden hat.

²Die Behandlung soll das, für die Gesunderhaltung und gute Funktion der Milch- und bleibenden Zähne notwendige Mass, der konservierenden Arbeiten nicht überschreiten, aber immer eine vollständige Sanierung der Zähne anstreben.

³Untersuchung und Behandlung finden, unter Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb, auch während den Schulstunden statt.

⁴Zahnstellungsanomalien sind wie konservierende Behandlungskosten beitragsberechtig.

⁵Die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter sind dafür verantwortlich, dass die Kinder rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

2. Finanzielle Bestimmungen

Art. 6¹ Behandlungskosten – Beitrag der Schule

Einen Beitrag der Schule an die Behandlungskosten erhalten nur Eltern, die Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) der Krankenkasse haben.

In diesem Fall werden die Behandlungskosten gemäss dem gültigen KVG-Tarif berechnet und den Eltern in Rechnung gestellt.

1. Es ist Aufgabe der Eltern, den Zahnarzt vor der Behandlung betreffend der Prämienverbilligung in Kenntnis zu setzen, damit der KVG-Tarif auch angewendet werden kann.
2. Die Primarschule Affoltern übernimmt nach Abzug allfälliger Krankenkassenbeiträge 10 % der Behandlungskosten, jedoch höchstens CHF 800.00 während der gesamten Primarschulzeit.
3. Zusammen mit der Krankenkassenabrechnung ist der Schule die Meldung der SVA (Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich) betreffend der Verrechnung der Prämienverbilligung einzureichen.
4. Rückvergütungen von Zahnbehandlungskosten an die Eltern erfolgen nur, wenn die Rückzahlung mindestens CHF 20.00 beträgt.
5. Die Primarschule kann ihren Beitrag kürzen oder verweigern, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden (betrifft nicht eine von den Eltern abgelehnte Fluoridanwendung),
 - die jährliche Zahnkontrolle nicht regelmässig absolviert wurde,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Gebiss-Sanierung infolge Nachlässigkeit der Eltern oder des Kindes nur teilweise ausgeführt oder vorzeitig abgebrochen wurde,
 - Kinder sich wieder in den Behandlungsdienst einschalten wollen, nachdem vorangehende, vom Zahnarzt empfohlene Behandlungen verweigert wurden,
 - die im Rahmen von Stellungskorrekturen notwendige Intensivprophylaxe nicht eingehalten wird und sich daraus kariöse Schäden einstellen.

6. Unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen beim Zahnarzt geht zulasten der Eltern.
7. Unfallbedingte Zahnschäden gehen grundsätzlich nicht zulasten der Schulzahnpflege, sondern sind mit der Unfallversicherung / Krankenkasse abzurechnen.

Art. 7 Behandlungskosten ohne zusätzlichen Beitrag der Schule

Die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern keine individuelle Prämienverbilligung (IPV) und daher keine Schulbeiträge erhalten, werden gemäss dem, in den betroffenen Praxen verwendeten Tarif (jeweiliger Praxis-Taxpunktwert), berechnet und den Eltern in Rechnung gestellt.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Schulzahnpflegereglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig werden das Schulzahnreglement vom 10. Juli 2017 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 25. Juni 2018

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE

Präsidentin Abteilungsleiterin Bildung

Claudia Spörri Jacqueline Meier

¹ Fassung gemäss SPFL Nr. 03/19-20 vom 9. Dezember 2019 in Kraft seit 1. Januar 2020

